

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Hans-Henning Adler (LINKE), eingegangen am 27.03.2009

#### Einkaufsmöglichkeiten von Gefangenen im Justizvollzug

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform galt das Justizvollzugsgesetz des Bundes, wonach Strafgefangene auf Antrag in begrenztem Umfang Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen konnten. Diese Möglichkeit ist in Niedersachsen mit dem Justizvollzugsgesetz von 2007 ausgeschlossen worden, weil der Aufwand für die Kontrolle dieser Pakete auf versteckte Drogen als zu aufwändig angesehen wurde. Als Ersatz wurde den Gefangenen angeboten, Geldgeschenke in Empfang zu nehmen und von dem Geld Lebens- und Genussmittel innerhalb der Vollzugsanstalten zu kaufen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie häufig haben die Gefangenen in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Gelegenheit zum Einkauf, an wie vielen Tagen im Monat?
2. Wie lange am Tag sind diese Verkaufsmöglichkeiten geöffnet?
3. Ist das Produktangebot hinreichend vielfältig?
4. Wie ist das Preisgefüge der Produkte im Vergleich zu Discountanbietern wie Aldi, Lidl oder Penny?
5. Wie erfolgt die Preiskontrolle über diese Produkte, für die es ja keine Preisbildung durch Wettbewerb geben kann?
6. Wie wird kontrolliert, dass die Qualität der verkauften Produkte jedenfalls nicht schlechter ist als das, was außerhalb von Justizvollzugsanstalten gegenüber der Allgemeinheit angeboten wird?

(An die Staatskanzlei übersandt am 01.04.2009 - II/721 - 280)

#### Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium  
- 4510 - 303.15 -

Hannover, den 23.04.2009

Nach § 34 Abs. 1 Satz 3 NJVollzG dürfen Pakete an Gefangene Nahrungs- und Genussmittel nicht enthalten, da dies einen erheblichen Kontrollaufwand erfordert (LT-Drs. 15/3565, Seite 118).

Diese Einschränkung wird dadurch aufgefangen, dass für die Gefangene oder den Gefangenen bis zu drei Mal jährlich ein zusätzlicher Geldbetrag auf das Hausgeldkonto, welches für den Einkauf zur Verfügung steht, überwiesen oder eingezahlt werden darf (§ 46 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 NJVollzG).

Gefangene können sich aus einem von der Justizbehörde vermittelten, breit gefächerten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen, wobei für ein Angebot gesorgt werden soll, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt (§ 24 Abs. 1 NJVollzG).

Der niedersächsische Justizvollzug kennt grundsätzlich zwei verschiedene Arten des Einkaufs. Bestellen die Gefangenen aus einer ihnen vorliegenden Liste die Einkaufsgüter und werden sie ihnen daraufhin in den Haftraum geliefert, handelt es sich um den sogenannten „Tüteneinkauf“. Dieser wird in den meisten Justizvollzugseinrichtungen praktiziert. Wenige Einrichtungen eröffnen die Möglichkeit, dass den Gefangenen die zu erwerbenden Güter in einem Verkaufsraum offeriert werden. Hierbei handelt es sich um den sogenannten „Sichteinkauf“.

Die Anstalten gewährleisten den Einkauf über externe Unternehmen. In kleineren Einrichtungen, in denen sich eine Belieferung für die Unternehmen nicht lohnt, kaufen die Bediensteten auf Bestellung für die Gefangenen die Ware im örtlichen Supermarkt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Gefangenen haben regelmäßig an zwei Tagen im Monat Gelegenheit zum Einkauf. Mehrere Anstalten oder Abteilungen bieten darüber hinaus wöchentlichen Einkauf an; nur in zwei Vollzugseinrichtungen besteht die Möglichkeit zum Einkauf an einem Tag im Monat.

Zu 2:

In den meisten Anstalten findet der Tüteneinkauf statt. Soweit die Anstalten einen Sichteinkauf anbieten, haben die Gefangenen über mehrere Stunden hinreichend Gelegenheit, das Angebot zu sichten und einzukaufen.

Zu 3:

Das Angebot ist hinreichend vielfältig. Die beteiligten Unternehmen bieten regelmäßig mehrere hundert Artikel zum Kauf an. In vielen Produktkategorien werden sowohl (teurere) Markenprodukte als auch (günstigere) „No-Name-Produkte“ im Sortiment geführt. Darüber hinaus können die Gefangenen in den meisten Anstalten Sonderwünsche äußern, um deren Beschaffung sich der Kaufmann kümmert.

Zu 4:

Die von den externen Unternehmern angebotenen Produkte sind in der Regel etwas teurer als die Angebote der Discounter, da der Anstaltskaufmann umfangreiche logistische Aufgaben übernehmen muss, die die Discounter nicht haben.

Verschiedene Anstalten haben bereits den Versuch unternommen, einen Discounter für den Gefangeneinkauf anzuwerben. Diese haben den logistischen Aufwand als zu hoch angesehen und ein Engagement abgelehnt.

Zu 5 und 6:

Die Gefangenen überprüfen sowohl die Preise anhand der ihnen zugänglichen Tageszeitungen als auch die Qualität der Produkte sehr genau. Dabei stehen den Gefangenen die gleichen Rechte zur Seite wie Bürgern außerhalb des Vollzuges. Mangelhafte Ware kann im Einzelfall reklamiert und zurückgegeben oder umgetauscht werden. Überteuerte Ware wird zudem bei der Vollzugsbehörde angemahnt. Auch die Interessenvertretungen der Gefangenen (§ 182 NJVollzG) tragen insoweit Vorschläge und Anregungen an die Vollzugsbehörden heran.

Darüber hinaus nehmen die Anstalten stichprobenartige Kontrollen vor.

In den Fällen zu hoch erscheinender Preise oder bei Beschwerden von Gefangenen finden Gespräche mit dem Kaufmann statt. Hier kann regelmäßig für Abhilfe gesorgt werden. Fälle mangelnder Qualität sind kaum bekannt.

Bernhard Busemann